

# Grottkauer Kreisblatt

Stück 40

Grottkau, den 5. Oktober 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Pfpg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postscheckkonto Breslau 20416.

219.

## Bekanntmachung.

Herr Landrat Klings ist mit dem 30. September 1935 auf Antrag aus dem Staatsdienst entlassen worden. Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 24. September 1935 wird das Landratsamt vom 1. Oktober 1935 ab vom unterzeichneten Kreisdeputierten verwaltet.

Grottkau, den 1. Oktober 1935.

gez. Werner,

1. Kreisdeputierter.

220.

Der Leiter der Kreissparkasse, Huhn, ist zum Kreissparkassendirektor ernannt worden.

Grottkau, den 24. September 1935.

Der Landrat.

221.

Ab 1. Oktober d. Js. werden die Geschäfte der Kreiskommunalkasse und der Kreissparkasse getrennt.

Mit der Führung der Geschäfte der Kreiskommunalkasse wird der Kassensekretär Kopka beauftragt.

Grottkau, den 24. September 1935.

Der Landrat.

222.

Zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Zeditz ist der Bauer Alois Ritter aus Klein-Carlowitz eingewiesen worden.

Grottkau, den 27. September 1935.

Der Landrat.

223

## Schiedsmänner in Viehseuchenangelegenheiten.

Nach Beschluss des Kreisausschusses in Grottkau vom 12. September cr., sind die nachstehenden Personen für eine bis zum 27. Oktober 1938 laufende Amtsperiode zu Schiedsmännern in Viehseuchenangelegenheiten bestellt worden:

1. für die Stadt Grottkau:

Bauer Rudolf Heisig,

Bauer Paul Bürkner,

Bauer Josef Hanke, dieser als Ersatzschiedsmann.

2. für die Stadt Ottmachau:

Landwirt August Kunze,

Landwirt Josef Krautwald,

Bauer Kurt Menzel, dieser als Ersatzschiedsmann.

3. in den Landgemeinden:

der jeweilige Bürgermeister und 1. Beigeordnete, und der 2. Beigeordnete als Ersatzschiedsmann, ferner sämtliche Herdbuchviehbesitzer in Fällen, in welchen Viehseuchenentschädigungen für Herdbuchtiere in Frage kommen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich gemäß § 17

des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (G. S. S. 149) diejenigen Schiedsmänner und Ersatzschiedsmänner, die noch nicht vereidigt sind, alsbald für ihre Amtserledigung zu verpflichten und diese Verpflichtungsverhandlungen zu den Ortspolizeiaukten zu nehmen.

Grottkau, den 30. September 1935.

Der Landrat.

J. V.: Werner.

224.

## Betrifft: Allgemeine Rattenbekämpfung.

Für den gesamten Kreis Grottkau ordne ich für die Zeit von Mittwoch, den 13. November cr., 16 Uhr, bis Sonnabend, den 16. November cr., 16 Uhr, eine allgemeine Rattenbekämpfung an, mit der Maßgabe, daß die Bekämpfungsmittel erst am 16. November cr. um 16 Uhr entfernt werden dürfen.

Die Ortspolizeibehörde ersuche ich, das Erforderliche in den einzelnen Gemeinden s. St. unter sinngemäßer Anwendung der Ausführungen im Kreisblatt 1934, Stück 38, lfd. Nr. 244, zu veranlassen.

Bis zum 30. k. Mts. ist mir über die Durchführung der Anordnung und den Erfolg zu berichten.

Grottkau, den 25. September 1935.

Der Landrat.

225

Gemäß § 9 der Polizeiverordnung vom 12. September 1932 — Kreisblatt Stück 5 1932 — und der Polizeiverordnung vom 28. Oktober 1924 — Kreisblatt Stück 3 pro 1925 und der Polizeiverordnung vom 12. September 1931 — Kreisblatt Stück 6 pro 1932 — bringe ich nachstehend ein Verzeichnis der im Niederkreise bis Frühjahr 1936 gekörten Bullen, Ziegenböcke und Eber zur öffentlichen Kenntnis.

Die betreffenden Gemeindevorstände weise ich an, die Körgebühren (Spalte 7 der Nachweisung) von den Bullen-, Ziegenbock- bzw. Eberbesitzern einzuziehen und binnen 14 Tagen an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.

Jede Veränderung unter dem Bestande der gekörten Bullen, Ziegenböcke und Eber ist sofort hierher anzuzeigen; auch haben die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, in denen jetzt schon oder infolge Abgangs die erforderliche Anzahl gekörter Bullen nicht vorhanden sein sollte, für die notwendige Ergänzung pp. Sorge zu tragen.

Auf eine Einigung der Bullen-, Ziegenbock- bzw. Eberbesitzer über den von ihnen gleichmäßig zu erhebenden Betrag des Sprunggeldes ist hinzuwirken, und sind die Mißstände in dieser Beziehung hierher anzuzeigen.

Gleichzeitig weise ich die Ortsbehörden an, die einangs erwähnten Polizeiverordnungen, insbesondere auch die Strafbestimmungen dieser Verordnungen, wiederholt zur Kenntnis der Eingesessenen zu bringen.

**Nachweisung**  
der im Herbst 1935 im Niederkreise Grottkau geförderten Bullen, Eber und Ziegenböcke.

Ortschaft	Des Besitzers		Des geförderten Tieres		Alter Jahre	Dürmarie	Rörgebühren R.R.-M.
	Name	Stand	Rasse	Farbe			
<b>A. Bullen</b>							
Boitmannsdorf	Haase Max	Bauer	Niederungsvieh	rotbunt	2	128	—
Gr. Briesen	Ditsche August	=	=	schwarzbunt	2 $\frac{1}{4}$	160	—
Görwischsheide	Schmidt Josef	=	=	rotbunt	1 $\frac{1}{4}$	172	3
Endersdorf	Pohl Josef	=	=	"	2 $\frac{1}{4}$	169	3
Falkenau	Babel Eduard	=	=	"	1 $\frac{1}{4}$	173	3
Geltendorf	Schön Josef	=	=	"	1 $\frac{1}{2}$	176	3
Alt Grottkau	Sambale Albert	=	=	schwarzbunt	2 $\frac{1}{2}$	174	3
Herzogswalde	Wiedemann Franz	=	=	"	1 $\frac{1}{2}$	179	3
Hönigsdorf	Lux Heinrich	=	=	rotbunt	1	170	3
Koppendorf	Böhm Franz	=	=	schwarzbunt	2	175	3
Koppitz	Scholz Josef	=	=	"	1 $\frac{1}{2}$	177	3
Rühschmalz	Schie Wilhelm	=	=	rotbunt	1 $\frac{1}{4}$	171	3
Östsch. Leippe	Reichelt Josef	=	=	"	1 $\frac{1}{2}$	178	3
Mogwitz	Vangner Paul	=	=	schwarzbunt	3	42	—
Petersheide	Leichmann Wilh.	=	=	rotbunt	4 $\frac{1}{2}$	38	—
Rogau	Schöber August	=	Rotvieh Niederungsvieh	rot	2 $\frac{1}{2}$	127	—
Woiffelsdorf	Reichelt August	=	Niederungsvieh	schwarzbunt	2 $\frac{1}{2}$	157	—
<b>B. Eber</b>							
Gr. Briesen	Matschke Wilh.	Bauer	Landschwein	weiß	3 $\frac{1}{4}$	113	2
Geltendorf	Kahlert Josef II	=	Edelschwein	"	7 Mon.	112	2
Halbendorf	Engelmann Karl	=	"	"	3 $\frac{1}{4}$	107	2
Herzogswalde	Schmidt Paul	=	"	"	3 $\frac{1}{4}$	116	2
Koppitz	Scholz Josef	=	"	"	3 $\frac{1}{4}$	114	2
Mogwitz	Christen Berth.	=	Landschwein	"	3 $\frac{1}{4}$	110	2
Petersheide	Hartelt Josef	=	Edelschwein	"	3	111	2
Tharneau b. Gr.	Galda Max	=	"	"	3 $\frac{1}{4}$	108	2
Tiefensee	Dittrich Paul	=	"	"	3 $\frac{1}{4}$	117	2
	Stephan Johann	=	"	"	3 $\frac{1}{4}$	115	2
<b>C. Ziegenböcke</b>							
Gr. Briesen	Kretschmer Wilh.		Edelziege	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
	Schubert Karl	Häusler	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
Falkenau	Reichert Franz	Weichenwärter	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
	Dierschle Paul	Bauer	"	"	1 $\frac{1}{2}$	0,50	
Giersdorf	Rabsch Theodor	Schuhmacher	"	"	1 $\frac{1}{2}$	0,50	
Alt Grottkau	Naleppa Anna	Landwirtin	"	"	7 Mon.	0,50	
Hennersdorf	Wilde Anna	Häuslerin	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
	Bönisch Josef	Landwirt	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
Koppitz	Hoffmann Albert	Bauer	"	"	1 $\frac{1}{2}$	0,50	
	Rausch August	Hausbesitzer	"	"	7 Mon.	0,50	
Leuppusch	Wahner Josef	Tischlermeister	"	"	7 Mon.	0,50	
Lichtenberg	Hein Josef	Arbeiter	"	"	7 Mon.	0,50	
	Hoffmann Alois	Tischler	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
	Brotsch Franz		"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
	Meißner August	Häusler	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
Märzdorf	Springer Maria	Bäuerin	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
Öffeg	Schlz Paul	Gastwirt	"	"	7 Mon.	0,50	
	Zäfel August	Fleischer	"	"	1 $\frac{1}{2}$	0,50	
Rogau	Nahler Josef	Bauer	"	"	7 Mon.	0,50	
	Seidel Karl	"	"	"	7 Mon.	0,50	
Tiefensee	Scholz Maria		"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
	Sendler Gustav		"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
	Scholz Paul	Landwirt	"	"	3	0,50	
	Hentschel Josef	Häusler	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	
Woiffelsdorf	Simon Erich	"	"	"	3 $\frac{1}{4}$	0,50	

226

**Bekanntmachung.**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 Reichsgewerbeordnung und Abschnitt 3 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. September 1935) sind alle Unternehmer, Bauern und Landwirte, die gewerbsmäßig Fuhrleistungen ausführen, verpflichtet

1. das Gewerbe als solches anzumelden,
2. Mitglied der Zwangsorganisation „Reichsverband des Fuhrgewerbes“ zu sein.

Nach Durchführung der Vorbereitungsarbeiten, mit denen der Reichsverband des Fuhrgewerbes als alleinige Vertretung des Fuhrgewerbes beauftragt ist, ist es erforderlich, den weiteren organischen Aufbau im Sinne des Gesetzes wirksam zu unterstützen, indem künftig nur noch nach den nachstehenden Richtlinien zu verfahren ist.

1. Alle Unternehmer, Bauern und Landwirte, die Fuhrleistungen übernehmen, müssen den Nachweis erbringen, daß sie
  - a) das Fuhrgewerbe als solches angemeldet haben,
  - b) sich der Zwangsorganisation für das Fuhrgewerbe angeschlossen haben.
2. Als Ausweis gilt die vom Reichsverband des Fuhrgewerbes ausgestellte Gewerbe- und Fuhrkarte oder ein Interimsausweis.
3. Alle vorerwähnten Personen, die den Nachweis nicht erbringen können, sind bei der Vergabeung von Fuhrleistungen abzuweisen, da sie sich als Schwarzarbeiter außerhalb der gesetzlichen Anordnungen stellen.
4. Die Unternehmer, Bauern und Landwirte werden auf die Strafbestimmungen hingewiesen, die sich aus vorsätzlicher oder fahrlässiger Zu widerhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergeben:
 

§ 148 R. G. V. Geldstrafe bis Mark 150 oder Haft bis zu 4 Wochen; Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 - Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre. Desgleichen unterliegen die Auftraggeber den gesetzlichen Strafbestimmungen bei Zu widerhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Anträge auf Aufnahme in den Reichsverband des Fuhrgewerbes sind an den Spediteur Albert Hönek-Grottkau zu richten, der die Geschäfte des Ortsgruppenleiters des Reichsverbandes wahrt.

Grottkau, den 2. Oktober 1935.

Der Landrat.

J. V.: Werner.

227.

**Betrifft: Einführung der Normen Din. 4070—4072 „Holzabmessungen“.**

Seitens des Herrn Ministers sind nunmehr die Abmessungen für Kantholz, Balken, Dachlatten, für Bretter und Bohlen sowie die Spundungsmaße für Bretter (Din 4070, 4071 und 4072) festgesetzt. Im Interesse der für das gesamte Bauwesen notwendigen Vereinheitlichung wird es für notwendig erachtet, daß die beteiligten Kreise die von ihnen benötigten Hölzer in den Abmessungen anfordern, die in den Normenblättern niedergelegt sind. Die Normenblätter sind zu beziehen durch Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Grottkau, den 17. September 1935.

Der Landrat.

J. V.: Siebold.

228.

**Betr.: Ersatzgeld und Pfändung bei Weidesrevellen und bei Übertritt von Tieren.**

Unter dem obigen Titel hat der Deutsche Gemeindeverlag soeben eine Broschüre herausgebracht. Seit dem Inkrafttreten des Polizeiverwaltungsgesetzes sind für die Durchführung des Ersatzgeld- und Pfändungsverfahrens nach den Vorschriften des Feld- und Forstpolizeigesetzes nicht mehr die Ortspolizeibehörden, sondern die Bürgermeister zuständig. Die Bürgermeister haben insbesondere auf dem platten Lande sehr oft über diese Fragen zu entscheiden oder Auskünfte zu geben. Das Büchlein soll ihnen diese Arbeit erleichtern. Der Preis beträgt RM. 0,70.

Die Herren Bürgermeister weise ich darauf hin.

Grottkau, den 28. September 1935.

Der Landrat.

**Landwirtschaftliche  
Formulare**  
sind vorrätig in der  
**Buchhandlung Menzel**  
Grottkau, Ring 1.

An unsere  
auswärtige Kundschäft!  
Wollen Sie  
unnüze Postgebühren sparen, so  
lassen Sie  
Ihre Rechnungen  
bis 11. Oktober abholen in der  
Buchdruckerei  
Konrad Menzel,  
Buchhandlung Ring 1.